

Ordnung/

Wie es

In des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/

H E R R N

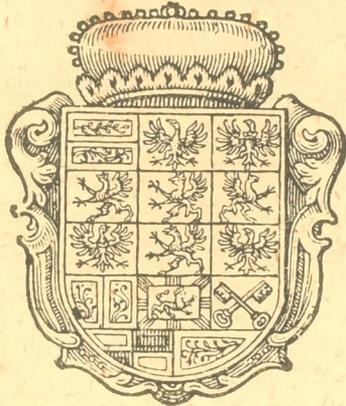
Christian Ernsts/

Marggrafens zu Brandenburg/ zu Magdeburg / in
Preussen/ zu Stetin/ Pomern / der Cassuben und Wenden/ auch
in Schlesien/ zu Crossen und Jägerndorff Herzogens/ Burggrafens zu
Nürnberg / Fürstens zu Halberstadt / Minden
und Camin/

Land und Fürstenthum

Bei künfftig sich ereignender Pestilenz/ Seuch/ (davor aber
der Allerhöchste Gott in Gnaden männiglich behüten wolle)
in einem und andern gehalten wer-
den soll.

Bayreuth/ gedruckt bey Johann Schharden/
Im Jahr 1666.



In Gottes Gnaden / Wir
Christian Ernst / Marg-
graf zu Brandenburg / zu Magdeburg / in Preussen/
zu Stetin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in
Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog / Burggraf zu
Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Lamin /

Verbieten hiermit allen und ieden Unsern
Haupt und Amtleuten / Casinern / Verwätern/
Vögten/Richtern/auch Burgermeistern / Rath und Gemein-
den / in Städten/Märkten/Flecken und Dörffern / Unsern
Gruß/Gnade/und alles Guts / und stellen darbey in keinem
Zweiffel/es werde Euch samt und sonders bewust seyn / welcher
Gestalt Gott der Allmächtige theils benachbarte Lande / mit
der erschröcklichen Seuche der Pestilenz abermaln heimgesu-
chet / und zu besorgen / daß solche noch weiters um sich greife-
fen möchte.

Ob nun wohl angeregte Gefahr noch zur Zeit / Gott
lob/ in unserm Land und Fürstenthum sich nicht ereignet / auch
dieselbe ie mehr und mehr durch wahres bußfertiges Leben/ em-
siges Christliches Gebet/Befleißung aller Gottesfurcht/Näch-
tern/Mässigkeit und Erbarkeit/gemildert/und der gerechte Zorn
Gottes abgewendet und verbeten werden könne / darzu dem
Unsere verordnete Geistliche jedes Orts/die Gemeine eifrig/
treulich und fleissig zu ermahnen / und die Zuhörer demselben
gebührende Folge zu leisten / wissen werden. So erinnern
wir Uns doch auch darbey/ Unsers von Gott anbefohlenen
Ampts/und daß in dergleichen betrübten Wesen gute Christ-
liche Anordnung / vornehmlich hoch von nöthen sey.

Hierumben so haben wir Erslichen Unsern bestellte Medicis be-
fohlen / daß dieselbe ein gewisse kurze und verständige Dispositi-
on machen/dañ auch solche Präservativ und Medicin verordnen sol-
len/

len/deren sich sowohl der gemeine Mann/als andere vermöglichere
gebrauchen können/ wie dan alles uff Maas und Weis in offe-
nem Druck gefertiget/und die darinnen begriffene Mittel und
Arznei bey unsern Apothecken hin und wider zu finden seyn
werden. Damit aber solche Verordnung um so viel mehr
Ihren gewünschten effect erreichen/die besorgende *infection* abge-
wendet/und die Krancken/nach Gottes des Allmächtigen
Willen/wieder restituirt und erhalten werden mögen; So
gebieten wir hiermit / und wollen / daß Anfangs so viel mög-
lich/aus allen Städten/Märkten/Flecken/und Dörffern/aller
Unlust und Unflath abgeschafft/hinausgeföhret / von dannen
gethan/und gegenüber sauber/ und reiniglich Haus gehalten
werde. Hernacher so soll keiner Unser Angehörigen / und
Unterthanen an die Ort/oder Häusser/do die *Infection* eingeris-
sen/nicht reysen/gehen/oder sich verfügen / noch mit *infectirten*
Leuten wissentlich handeln/umgehen / auch viel weniger deren
Waaren/Gütter/und Hausgeräth an sich bringen/und in uns-
sere Städte/Markt/Flecken oder Dörffer einföhren/und ein-
schleichen/sondern wer da/ es sey Manns oder Weibs; Person/
an dergleichen *infectirte* Ort/und zu solchen Personen sich begie-
bet/der/ oder die soll vier Wochen/ausser der Stadt / Markt /
Flecken und Dorff / do Er/oder Sie sonst dabeim ist / oder
häußlich wohnet/sich aufhalten/und darein nicht gelassen wer-
den; Käme Er/oder Sie aber über diß Verboth hinein / oder
würde dergleichen an sich gebrachte Waaren mit hinein ge-
schlaift haben; So soll der/oder die/nach Befindung der Sa-
chen/an Leib/ Haab und Gut / andern zur Abscheu/bestraftet
werden.

Zum andern/so sollen auch an allen ob/benahmten Orten / in
Städten/Märkten/Flecken/und Dörffern/gute Wachten an-
gestellt: Die unnöthige überflüssige Weg undsonderlich die Gehen-
Stege verzeunt/und/nach Befindung jedes Orts Gelegenheit/
te nur ein/zween/oder/zum meistē/drey offene Thor/oder Stras-
sen gelassen/ dieselbe mit gewissen Personen besetzt / und solchen
ausdrücklichen befohlen werde/erstlichen kein einigen Menschen/
so von

so von wissentlich *in*ficirten Orten herkommt / einzulassen / sondern stracks ab / und bey weg zu weissen / den jenigen aber / so etwas aus den Städten zu kauffen begehren werden / solches holen lassen / und derowegen sich bey den Beamten / und Obrigkeit Jedes Orts angeben / welche alsdann die Nothdurfft durch gewisse Personen / hinaus zu schaffen wissen werden.

Weiters solle vorbenandte bestellte Wacht alle andere ankommende Personen / zu Ross / und Fus / mit Fleiß *exam*iniren / und fragen / von wannen sie kommen / wo sie zu Mittag / oder über Nachts geherbrigt haben / wo sie hinaus wollen / und ob Sie durchzuraisen / oder daselbsten zu *log*iren gedencken.

Da nun die Wacht befunden / daß Sie verdächtig seyn / oder von verdächtigen Orten herkommen / solle sie solche fort / und bey weg weisen / oder aber / ob Sie an Ihrem Bericht zweiffelten / inzwischen vor den Thoren aufhalten / solches die Beamte und Obrigkeit jedes Orts verständigen / und ferners Bescheids erwarten.

All ander herum vagirend Herrnloses Gesind / und die sich Gartens / und dergleichen Streumens beflissen / wie sie Namen haben mögen / stracks ab / und hinweg weissen / und um oder durch die Stadt / Märkte / Flecken und Dörffer nicht lassen / auch do sich einer oder der ander darüber unnütz machen / oder ungebärdig erzeigen würdte / zur Verhaft nehmen / es den Beamten und Obrigkeit anmelden / damit Sie zu gebührender ernster Straff gezogen werden mögen.

Zum dritten / do aber Ja der Allmächtige Gott verhängen / und Unser Land mit angeregter Seuch / Straff / welches dan in seinen Händen siehet / abermaln heimsuchen wolte ; So sollen an allen vorbenahmten Orten / in Städten / Märkten / Flecken / und Dörffern / so viel möglich / gewisse Lazareth / und absondere Häuser verordnet werden / die *in*ficirte Personen / so selbst in Ihren etwas abgelegenen Gärten / Häusern / oder sonstien nicht sonderbahr Gelegenheit haben / daselbst hinein zu bringen / noth-

Dürfftiglichen zu versorgen/ und zu curiren / die jenige Häuser
aber/ in welchem die *Infection* eingerissen / sollen sobalden zuges-
schlagen/ verwahrt/ und niemand hinein oder heraus gelassen
werden.

Derowegen/ und zum Vierden/ so sollen gewisse Personen
verordnet werden / die da an allen Orten / in Städten/
Märkten / Flecken und Dörffern / der Kranken warten
und pflegen / und stetigs bey Ihnen in den Häusern
bleiben.

Wie auch zum Fünfften / abermahln etliche gewisse
Manns- und Weibs-Personen zu bestellen / so dem erst/bes-
nahmen/ was die Kranken bedürffen / an Speiß/ Trancck/ La-
bung/ Arzney/ und sonst zutragen/ und solches an ein benamt
Ort setzen / von dannen es hernacher die andere abholen/ und er-
heben mögen.

Es soll auch/ zum Sechsten an einem ieden Ort / ein gewis-
ser Arzt / Barbier oder Bader behandelt und bestellet
werden.

Ingleichen vors Siebende solle man bey allen unsern
Städten/ Flecken und Dörffern/ bedacht seyn/ daß die *Inficirte*
und Krancke / von denen Jedes Orts befindlichen Geistlichen
besuchet / Ihnen mit gehöriger Seelen-Pflege / Zuspruch/
auch mit Trost und den heiligen Hochwürdigen Sacramenten
versehen werden mögen.

Zum Achten sollen auch gewisse Träger und Todengräber
bestellet / und darbey obbenahmten Personen allen befohlen
werden/ sich/ so viel möglichen / innen zu halten/ anderer
uninficirten Leute *conuersation* , Gesell-Gemeinschaft und
öffentlicher *Conventen* und Versammlungen zu meiden /
und nur zu gewissen Zeiten / auch anderst nicht / dann / wann
es die Nothdurfft erfordert/ und Sie beruffen werden / aus Ih-
ren *logiamenten* zu gehen.

Zum

Zum Reundten / und wiewol Wir Jedwedern gerne gönnen möchten / daß er seinem Stand und Gelegenheit nach / mit gewöhnlichen Christlichen Ceremonien und Solennitäten öffentlich möchte zur Erden bestättigt / und begraben werden / Jedoch weiln wir befinden / und männiglich bewußt / auch es leyder an etlichen Orten die Erfahrung bezeuget / daß durch dergleichen öffentliche Begräbnuß / und Zusammenkunft / die *infection* nur ie länger ie weiter einreißt / auch ie mehr und mehr Personen angestecket werden / und darneben nicht wenig Schrecken verursacht / und nach sich ziehet / So wollen wir solcher öffentlicher Begräbnuß-Ceremonien bey den *Inficirten* (es geschehe dann aus Erlaubnuß) sonderlich bey den gemeinen Leuten / für dißmahl / uff zutragende Fall gänzlich abgeschaffet / und es gegenüber also gehalten haben / daß / solang an einem Ort die *Infection* währet / die Verstorbene anders nicht / dann bey der Nacht / Abends / nach verschlossenem Thor / und Morgens wieder vor geöffnetem Thor / ohne Gesang und Klang / von denen darzu bestellten Trägern / und Todengräbern / iedoch Christlich und fleißig zu Ihrem Ruhebettlein gebracht / vergraben und verscharrret werden sollen.

Endlichen und zum Zehenden / so sollen auch die Beamten / und Obrigkeit eines Jeden Orts / sich einer oder zweyer gewisser Personen Ihres Mittels vergleichen / an welche alle diese vorbemelte Sachen / und ob etwan ein oder der andere Mangel vorlies / berichtet und gebracht werde / und die darauf weiter *commandiren* / befehlen / anordnen / abgeben / darreichen / und Ihrer Obliegenheit nach / alles dasjenige thun sollen / und mögen / was zu Handhabung dieser Unserer vorgeschriebenen Ordnung / auch zu Erhalt / und Wiederbringung guter Gesundheit und reiner frischer Luft förderlich nützlich und dienlich ist.

Hierauf nun / so befehlen wir Eingangsbekanntem allen Unsern Ober- und Nieder-Beamten / auch Unterthanen und Angehörigen ernstlich meinen und wollen / daß Ihr ins gemein
mein

mein / auch ledweder an seinem Ort / insgesamt und sonders
dieser Unserer erst beschriebenen bestimmten Ordnung / in
allen Ihren Punkten, Articulen und Clausulen, steiff und fest nachge-
hen / ohnverbrüch und ernstlich darüber halten / auch die wider-
wärtige zu gebührender ernster unnachlässiger Straff ziehet /
und nehmet / Alles bey Vermeidung mehr ernstlichen gebüh-
renden Einsehens / und Unserer höchsten Ungnade.

Vornach sich männiglich zu achten / und für Schaden und
Nachtheil zu hüten.

Zu Urkund mit Unserm aufgedruckten Fürstl. Secret bes-
sigelt / und geben in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth / den
drey und zwanzigsten Monats Tag Augusti, Nach Christi Ges-
burt / Im Jahr Ein tausend / Sechs hundert Sechs und
Sechzig.